

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-12386 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7424/l-Pr 1/90

5857/AB

1990 -08- 3 1

zu 6017 JU

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 6017/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Srb und Freunde (6017/J), betreffend die Behandlung von blinden Personen durch das Notariatsaktsgesetz, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Nach § 1 Abs 1 Buchst e NotariatsaktsG ist zur Gültigkeit aller Urkunden über Rechtsgeschäfte unter Lebenden, die von Blinden errichtet werden, die Aufnahme eines Notariatsakts erforderlich, sofern der Blinde das Rechtsgeschäft in eigener Person abschließt.

Es ist daher nicht richtig, daß blinde Personen sämtliche Rechtsgeschäfte mit Hilfe eines Notariatsakts schließen müssen, sondern nur solche, über die Urkunden errichtet werden. Zweck der Notariatsaktspflicht ist in diesem Fall der Schutz des Blinden vor Übervorteilung. Die in der schriftlichen Anfrage offenbar als möglicher Ersatz für die Errichtung eines Notariatsakts angesehene alleinige Beiziehung von (privaten) Vertrauenspersonen würde meiner Ansicht nach keinen ausreichenden Schutz bieten, da solche Vertrauenspersonen den Notar als rechtskundige, vom Staat bestellte öffentliche Urkundsperson nicht ersetzen können.

- 2 -

Daran ändert auch das im Jahr 1979 geschaffene Konsumentenschutzgesetz nichts, da dieses andere Regelungszwecke verfolgt als den Schutz körperlich behinderter Personen bei der Errichtung von schriftlichen Urkunden.

Daß der Arbeitgeber eine Kopie aller Notariatsakte erhalte, wie dies in der schriftlichen Anfrage behauptet wird, ist mir nicht bekannt. Eine solche Vorgangsweise würde auch grundsätzlich gegen die im § 37 NO verankerte Verschwiegenheitspflicht des Notars verstößen, sofern nicht der Arbeitgeber selbst am Rechtsgeschäft beteiligt ist oder der Notar vom Blinden von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden wird.

Aus den angeführten Gründen halte ich daher eine Beseitigung der Notariatsaktspflicht für die im § 1 Abs 1 Buchst e NotariatsaktsG genannten Urkunden im Interesse der Blinden für nicht zweckmäßig.

29. August 1990

